

Betriebs- und Badeordnung

Gültigkeit: Diese Badeordnung gilt für das ganze Hallenbad Heuel. Das Bad ist Eigentum der Gemeinde Rümlang, welche in eigener Kompetenz ein entsprechendes Reglement erlässt.

Zutrittsregelung: Für die Benutzung der Anlagen muss eine Eintrittsgebühr entrichtet werden. Der Gemeinderat legt die Tarife fest. Die aktuellen Tarife sind im Eingangsbereich und auf der Homepage www.hallenbad-heuel.ch veröffentlicht.

Der Gemeinderat kann die Badeanlage aus technischen, organisatorischen, sicherheits- und witterungsbedingten Gründen ganz oder teilweise schliessen. Ebenso kann er die Nutzung auf eine bestimmte Nutzergruppe begrenzen.

Der Zutritt in die Anlage kann nicht gewährt werden für

- a) Personen mit offenen Wunden oder übertragbaren Krankheiten
- b) Personen, die unter Einfluss von Betäubungsmitteln sich selber oder andere Gäste gefährden
- c) Personen, die Tiere mit sich führen
- d) Personen, die ausserhalb der Öffnungszeiten Eintritt verlangen

Anweisungen des Personals:

Das Badpersonal überwacht den Badebetrieb und ist befugt, aufgrund der örtlichen Verhältnisse jederzeit ergänzende Regelungen für die Nutzung der jeweiligen Anlage festzulegen und anzuwenden. Diesen Anweisungen muss vollumfänglich Folge geleistet werden. Bitte beachten Sie, dass solche Anordnungen stets im Interesse der Sicherheit und des Wohlbefindens unserer Badegäste sowie eines geordneten Badebetriebs erfolgen.

Haftung:

Die Benutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nicht für:

- a) Schäden, die bei Benutzung der Schwimm- und Sprunganlage, der Spielgeräte oder sonstigen Einrichtungen des Bades entstehen.
- b) Schäden, die Dritte verursachen (Diebstahl, Sachbeschädigungen, Verletzungen beim Spielen etc.)
- c) den Verlust von Gegenständen, Geld, oder anderen Wertsachen

Dieser Haftungsausschuss gilt nicht, sofern der Gemeinde oder dessen Personals in diesen Fällen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

Fotografieren und Filmen: Die Verwendung von Bild und Tonaufzeichnungen ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Gemeinde erteilt in Ausnahmefällen auf Gesuch hin eine schriftliche Bewilligung solcher Aufnahmen.

Bewilligungspflicht:

Nachfolgende Tätigkeiten sind nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Gemeinde gestattet:

- a) Veranstaltungen jeglicher Art (inkl. Politische Aktionen und das Sammeln von Unterschriften)
- b) Durchführungen von geleiteten Trainings (zwei und mehr Personen bilden eine Gruppe)
- c) Verteilen und Verkauf von Waren und Produkten
- d) Verteilen von Prospekten und anderen Drucksachen

Das begründete Gesuch muss schriftlich und rechtzeitig eingereicht werden. Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung einer Bewilligung. Das Einholen von weiteren Bewilligungen ist Sache des Antragstellers.

Garderoben/ Duschen

Die Badegäste müssen sich in den für ihr Geschlecht und Alter vorgesehenen Garderoben umkleiden. Einzelpersonen ist der Zutritt in die Familien-Garderobe untersagt. Kinder unter 7 Jahren, die betreut werden müssen, benutzen mit einer erwachsenen Person die Garderobe der Damen oder Herren.

Verhalten:

Im Interesse der allgemeinen Hygiene sind vor der Benutzung der Schwimmbereiche alle Gäste aufgefordert, sich gründlich in den dafür vorgesehenen Duschanlagen zu reinigen. Seifen und Duschmittel dürfen nur in den geschlossenen Duschräumlichkeiten verwendet werden. Kosmetische Körperpflege ist vor Ort zu unterlassen.

Das Verhalten und die Badekleidung darf das sittliche Empfinden nicht verletzen. Das Baden ist ausschliesslich mit ordentlicher Badebekleidung (inkl. Burkini) gestattet.

Die Badegäste dürfen die anderen Badegäste weder stören noch gefährden. Alle nehmen Rücksicht.

Sicherheitsbestimmungen:

Für Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer ist das Baden oder Springen, auch nicht mit Schwimmhilfen, im Sprungbecken ohne Ausnahme untersagt. Im Schwimmerbecken ist der Aufenthalt für Nichtschwimmer grundsätzlich aus Sicherheitsgründen *nur* mit Schwimmhilfen und in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson, welche die volle Verantwortung für die nicht schwimmfähige Person übernimmt, möglich.

Kinder unter 10 Jahren dürfen die Anlage nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson betreten, welche die volle Verantwortung für das Kind übernimmt. Für schwimmfähige Kinder im Alter zwischen 8 und 10 Jahren kann der Aufenthalt im Hallenbad ohne eine erwachsene Begleitperson, bis spätestens 18 Uhr, gewährt werden.

Sanktionen:

Wer einzelne Bestimmungen dieser Verordnung oder den Weisungen des Badpersonals zuwiderhandelt, kann mit einem Verbot für die Benutzung des gesamten Hallenbades belegt werden. Einen der Gemeinde Rümlang entstandener Schaden muss vollumfänglich ersetzt werden. Die einzelnen Massnahmen können miteinander verbunden werden. Für die Wegweisung ist der Bademeister, für ein Zutrittsverbot die Gemeinde Rümlang zuständig.

Zur Durchsetzung dieser Bestimmungen und der betrieblichen Anweisungen kann das Personal die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen.

Beim Erlass eines Zutrittsverbots wird eine allfällig vorhandene bzw. eingesetzte Jahreskarte umgehend gesperrt. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung für die nicht mehr benutzbare Abo-Dauer.

Der Gemeinderat Rümlang

Peter Meier-Neves
Präsident

Giorgio Ciroli
Schreiber